



Ein Inklusives Schulsystem – Auch bei Lernhilfe!

1. Vorbemerkung

Zum internationaler Tag der Menschen mit Behinderung formulierten die Eltern von Kindern in der Förderschule gemeinsam mit den Eltern von Kindern in der Inklusion folgende Erklärung:¹

Wir Eltern von Kindern mit Behinderung erwarten von allen Lehrern und Sonderpädagogen, dass diese dem gesetzlichen Rechtsanspruch unserer Kinder auf inklusive Schule nachkommen.

Die Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung ist keine Sache der Freiwilligkeit. Die Durchsetzung des Rechts auf inklusive Schule ist staatliche Aufgabe und darf nicht länger den Eltern überlassen bleiben.

Das oft zitierte Elternwahlrecht ist erst dann ein wirkliches Wahlrecht, wenn gute inklusive Schulen zur Verfügung stehen und wenn unsere Kinder in den allgemeinen Schulen willkommen und angenommen sind.

Den Eltern ist weniger das Zählen von Lehrerstellen und Ressourcen wichtig. Statt dessen fordern sie vor allem pädagogische Qualität - und dass ihre Kinder als selbstverständliche Mitglieder der Schülerschaft akzeptiert werden.

Daraus folgen unsere Forderungen an inklusive Schulen:

- Inklusive Schulen sind in erster Linie gute Schulen, wenn die Lehrer das einzelne Kind im Blick haben und wenn sie einen sorgfältig und differenziert geplanten Unterricht durchführen.
- In inklusiven Schulen müssen sich alle Lehrenden für alle Schüler zuständig fühlen. Das Unterrichten von Schülern mit Förderbedarf darf nicht allein Aufgabe der Sonderpädagogen sein. Dafür muss auch die Lehreraus- und -fortbildung zügig auf Inklusion ausgerichtet werden.

2. Lernbehinderung – Die Schwierigkeit mit einer Definition

In Deutschland lebt geschätzt 1 Million lernbehinderte Menschen, wobei eine Lernbehinderung im Erwachsenenalter nicht erfasst wird. Allerdings haben lernbehinderte Menschen ein Recht auf Teilhabe im Berufsleben und müssen durch den Sozialstaat besonders unterstützt werden (SGB III, §19, Absatz 2).

1 <http://www.eine-schule-fuer-alle.info/inklusions-pegel/politik/nordrhein-westfalen/meldung/schulterschluss-der-elternschaft/>

Vorstand:

Amtsgericht Frankfurt
Vereinsregister Nr. 15106
vorläufig als gemeinnützig anerkannt durch das
Finanzamt Frankfurt am Main III

Gemeinsam leben Hessen e.V.

Dr. Dorothea Terpitz
Verena Middendorf
Petra Doering
Anke Koch-Röttering
Wiebke Struckmeier

c/o Elternbund Hessen
Oeder Weg 56
60318 Frankfurt
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung

GLS Bank
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800



Lernbehinderung kann man als „*langandauerndes, schwerwiegendes und umfängliches Schulleistungsversagen*“ definieren, das in der Regel mit einer Beeinträchtigung der Intelligenz einhergeht, die jedoch nicht so schwerwiegend ist, dass es sich um einen Fall von geistiger Behinderung handelt.²

Es gibt aber kein eindeutiges Merkmal, durch das sich die Lernbehinderung als eine in sich geschlossene Gruppe von Nicht-Behinderten unterscheiden ließe. „*Kinder mit Lernbehinderungen sind Kinder wie alle Kinder*. Ihre Lernbehinderungen haben unterschiedliche Ursachen, aufgrund ihrer Lernbehinderung haben sie einen unterschiedlichen Unterstützungsbedarf.“³

Lernbehinderung entsteht in erster Linie in Korrelation mit der Umwelt und besonders in Verbindung mit dem schulischen Umfeld, wenn die Betroffenen die normierten Erwartungen dort nicht erfüllen können.

3. Der aktuelle Förderschwerpunkt Lernen

„Auch wenn es nach einer über dreißig Jahre währenden Diskussion bis heute nicht gelungen ist, das Phänomen der Lernbehinderung auch nur einigermaßen präzise zu definieren, wird dennoch an dieser Kategorie, wenn auch unter ständig wechselnden Bezeichnungen, eisern festgehalten. Dies müssen wir als Sonderpädagogen auch tun, solange wir unser Expertentum über eine bestimmte Subpopulation von Schülern definieren.“⁴

“Die pädagogische Ausgangslage von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen des Lern- und Leistungsverhaltens, insbesondere des schulischen Lernens, stellt sich vielfach in Verbindung mit Beeinträchtigungen der motorischen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen sowie sozialen und emotionalen Fähigkeiten dar.”⁵ Sonderpädagogischer Förderbedarf sei dann gegeben, wenn die Lern- und Leistungsentwicklung des Schülers/der Schülerin so erheblich beeinträchtigt ist, dass diese auch mit zusätzlichen Lernhilfen der allgemeinen Schulen nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können.

Lernhilfebedarf darf aber nicht vorschnell festgestellt werden. Im hessischen Schulrecht gibt es zahlreiche Maßnahmen, um drohendem Leistungsveragen beim einzelnen Kind zu vorbeugen. Die einschlägigen Verordnungen schreiben die individuelle Förderplanung, die Anwendung von Nachteilsausgleichen, die Einbeziehung außerschulischer Fördermaßnahmen, Beratung durch kompetente Mitarbeiter der zuständigen Beratungs- und Förderzentren etc. vor (VOSGV, VOSB).

Eine frühzeitige Förderplanung wird von Lehrerseite jedoch eher selten in Angriff genommen. Sie wird von den Pädagogen oft als übermäßige Bürokratie, als Störung des eigentlichen

2 Gustav Otto Kanter, Otto Speck (Hrg.), Pädagogik der Lernbehinderten, Berlin 1977, S. 17.

3 <http://www.lernen-foerdern.de/positionen/Lernbehinderungen.pdf>.

4 Dieter Katzenbach, Joachim Schroeder: „Ohne Angst verschieden sein können“. Über Inklusion und ihre Machbarkeit. In: Zeitschrift für Inklusion. Ausgabe 1, 2007. <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/176/176>

5 http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1999/1999_10_01-FS-Lernen.pdf, S. 3/4.



Lehrbetriebs wahrgenommen. Meist fehlt auch schlichtweg die nötige Kenntnis über die Möglichkeiten. Doch alleine damit ließen sich viele Schüler mit Lernproblemen bereits frühzeitig auffangen.

Ist die Lernbehinderung schwerwiegend, droht im nächsten Schritt nach wie vor die Förderschule. Vom individuellen Förderplan, von der Beratung durch die Fachleute des BFZ, vom engen Kontakt mit den Eltern wäre es innerhalb der allgemeinen Schule auch im Bedarfsfall eigentlich nur ein kleiner Schritt, um ein Kind mit dem festgestellten Förderbedarf Lernen inklusiv fördern zu können. Dafür benötigt die allgemeine Schule allerdings Unterstützung in Form von sonderpädagogischer Expertise. Diese ist aber derzeit ausreichend nur in der Förderschule vorhanden.

4. Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Internationale Studien belegen, dass in Ländern, in denen die Schüler und Schülerinnen nicht so frühzeitig wie im deutschen Schulsystem auf verschiedene Schultypen bzw. in ein Sondersystem verteilt werden, ungünstige Umweltbedingungen im Lernen eher ausgeglichen werden können und diese Lerngruppe innerhalb des Gesamtsystems besser abschneidet.⁶ Der Verweis auf die Förderschule mit dem Hinweis "das Kind versage in der allgemeinen Schule und sei dort nicht zu fördern, weil es eine Lernbehinderung habe" ist für Eltern im Jahre 6 nach UN-BRK nicht wirklich überzeugend.

Für Lehrer der allgemeinen Schule mag die Abschulung eine Entlastung sein. Eltern stellen die Koppelung des Förderschwerpunkts Lernen an den Sonderort Förderschule jedoch in Frage. Selbst für jüngere Kinder ist der Wechsel auf die Förderschule stigmatisierend.⁷ Wenn sie erfahren, dass sie die angestammte Klasse verlassen müssen, weil sie woanders angeblich „besser gefördert werden können“ bleibt das Gefühl, es nicht geschafft zu haben, nicht so gut zu sein wie die anderen, versagt zu haben.

Wenn Eltern für ihre Kinder heute auf den Besuch einer Förderschule bestehen und den Erhalt der Förderschulen fordern, hat dies vielmehr folgende Gründe:

- Zur Zeit der Einschulung/des Schulwechsels gab es keinen Platz in Schulen des Gemeinsamen Lernens,
- unsere Kinder waren oder sind mit ihrer Behinderung in allgemeinen Schulen deutlich spürbar nicht willkommen oder
- allgemeine Schulen sehen sich oder sahen sich zu dieser Zeit nicht in der Lage, die besonderen Lernbedürfnisse unserer Kinder zu berücksichtigen.⁸

Eltern, die sich gegen eine Zuweisung zur Lernhilfeschule wehren, stehen unter einem hohen Rechtfertigungsdruck. Während die Schulbehörde die Sonderschule mit den gebetsmühlenartig wiederholten Argumenten wie die kleinere Klasse, die Möglichkeit zur indivi-

6 http://www01.ph-heidelberg.de/wp/konrad/download/ab_behinderung.pdf, S. 6.

7 Schumann, Brigitte, "Ich schäme mich ja so!". Die Sonderschule für Lernbehinderte als "Schonraumfalle", Bad Heilbrunn, 2007.

8 Vgl. Anm. 1.



duellen Förderung und den doch angeblich zu hohen Lernrückstand zu untermauern versucht, haben Eltern dann kaum eine Chance das Entwicklungspotenzial, die bisherige positive Lernentwicklung, die Fortschritte, die ihr Kind bisher aber doch gemacht hat, dagegen in die Waagschale zu werfen und die nötige Unterstützung auch weiterhin im allgemeinen Schulsystem zu fordern.

Für den Förderschwerpunkt Lernen hat sich das Verständnis von Inklusion (alle lernen gemeinsam, jeder auf seinem Niveau) anscheinend noch nicht durchgesetzt. Niemand würde z.B. von dem Kind mit Down-Syndrom erwarten, dass es in der allgemeinen Schule den Klassenschnitt erreicht. Es darf auf seinem Niveau mit den anderen zusammen lernen. Für ein Kind mit geistiger Behinderung gibt es aber auch entsprechende Unterstützung durch sonderpädagogische Ressource. Für das Kind mit Lernhilfebedarf reicht die aktuelle Unterstützung meist nicht. Entweder ist also abzusehen, dass es doch irgendwie halbwegs mitkommt oder es braucht doch mehr Ressource, dann muss es in die Förderschule.

Auch Förderschulen haben nur begrenzte Möglichkeiten. In der Schule für Lernhilfe unterrichtet in der Regel ein Lehrer ca. 15 Schüler. Und von diesen Schülern hat jeder einzelne einen besonderen, individuellen Hilfebedarf. „Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden.“ (s. § 2, Abs. 1 VOGBM) geht nicht im gleichen Maße wie an allgemeinen Schulen. Die Möglichkeit, einen Schulabschluss zu erreichen, liegt in einer Förderschule für Lernhilfe erfahrungsgemäß nicht höher als in der Inklusion bei guter Förderung. Studien belegen dagegen, dass Schüler mit Förderbedarf in der Inklusion mehr lernen.⁹

Die Lernhilfeschule ist also weniger die einzig mögliche Fördermaßnahme für den einzelnen Schüler, sondern ein Symbol für die vom einzelnen Lehrer als solche empfundene oder die tatsächliche Überforderung. Und diese hat verschiedene Ursachen. Sie ist systemimmanent und wird nicht dadurch gelöst, dass leistungsschwache Schüler in die Förderschule „aussortiert“ werden.

Statt dessen sollten *„die Experten zu den Kindern und nicht die Kinder zu den Experten!“*¹⁰ Also die nötige Unterstützung in die allgemeine Schule!

5. Aufbau des inklusiven Schulsystems

Artikel 24 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Dem entgegenete die hessische Landesregierung im April diesen Jahres zur Frage: „Werden Förderschulen weitergeführt?“ allen Ernstes mit „Ja – Die Förderschulen decken mit hoher Fachkompetenz spezifische Bedarfslagen und sind deshalb für viele Schülerinnen und Schüler der geeignete Förderort. Sie werden von vielen

9 Aleksander Kocaj, Poldi Kuhl, Anna J. Kroth, Hans Anand Pant, Petra Stanat, Wo lernen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser? Ein Vergleich schulischer Kompetenzen zwischen Regel- und Förderschulen in der Primarstufe. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 66, 2014, S. 165-191.

10 Dieter Katzenbach, Joachim Schroeder, vgl. Anm. 3.



Eltern für ihre Kinder aktiv gewählt.“¹¹

Aber, wie oben bereits erklärt, liegt diese Wahl doch wohl eher daran, dass das System der allgemeinen Schule „die spezifischen Bedarfslagen“ dieser Schülergruppe aktuell nicht decken kann!

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernhilfe stellen die größte Gruppe der Schüler dar, für die eigene Schulen vorgehalten werden. Und obwohl die Zahl der Schüler in der Inklusion stetig ansteigen, weil Eltern mit allen Mitteln dafür kämpfen, dass ihre Kinder nicht aussortiert werden, bleiben die Zahlen an den Förderschulen relativ stabil.¹²

Da gerät eine Landesregierung, die verpflichtet ist, den Empfehlungen des UN-Fachausschusses folgen, und das System trotzdem nicht umbaut, in Erklärungsnot. Sechs Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK ist es dringend an der Zeit, mit dem zügigen Abbau der Förderschulen für Lernhilfe zu beginnen.

Der UN-Fachausschuss gab am 17. April 2015 in Genf in seinen „concluding observations“, folgende Empfehlungen:

45. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats segregierte Förderschulen besucht.

46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) umgehend eine Strategie zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals auf allen Ebenen;

(b) im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen.

Es gilt also zu handeln!

6. Die Ressourcen für die Umsetzung der Inklusion

Die Modellversuche und Modellregionen haben bereits bewiesen, dass die begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der stationären Systeme erfolgreich sind. Sie müssen jetzt verbindlich und mit gesicherten Strukturen auch landesweit umgesetzt werden.

Das Konzept der individuellen Förderung für die allgemeinen Schulen

11 Beantwortung der Fragen aus der „List of Issues“ im Zusammenhang mit der ersten deutschen Staatenprüfung, Anlagenband, 2015, S. 71.

12 Bertelsmann Stiftung (Hrg.), Update Inklusion. Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen, 2015, S. 6: Die Exklusionsquote bleibt unverändert; vgl. Kleine Anfrage der SPD zur Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen, März 2015, Drucksache 19/1576.



- Implementierung des Konzepts der individuellen Förderung an jeder Schule (vgl. § 3 HSchG).
- Reduzierung und Vermeidung von besonderem Förderbedarf durch planmäßige Anwendung von präventiven Maßnahmen (individueller Förderplan, Nachteilsausgleich, Beratung durch BFZ).
- Vermittlung von positiven Zielen: Jeder Schüler/jede Schülerin hat Kompetenzen und Erfolge. Entwicklungsfortschritte werden nicht ständig am Klassenziel gemessen. Vermittlung der Idee von Heterogenität und Teilhabe als Lernziel allen Mitschülern, zur Stärkung der sozialen Akzeptanz und gegenseitigen Wertschätzung aller innerhalb einer Klasse.

Aus- und Fortbildung zur Kompetenzerweiterung aller Lehrer

- Lehrer an allgemeinen Schulen benötigen Grundkompetenzen zu Prävention und Förderung
- Im hessischen Schulrecht sind eine Reihe von Maßnahmen aufgezählt, die leistungsschwache Schülerinnen und Schüler unterstützen können. Diese müssen selbstverständlich werden. Der Förderplan ist ein Instrument, das im Sinne der Prävention Leistungsversagen vermeiden kann. Dazu müssen Lehrerinnen und Lehrer geschult werden.
- Lehrer benötigen das didaktische Rüstzeug für den Umgang mit Heterogenität und sie müssen lernen, Unterstützungsangebote anzunehmen und Techniken zur Teamarbeit entwickeln.
- Lehrer und Lehrerinnen mit besonderer Kompetenz im Bereich der Lernhilfe gehören für die Prävention an jede Schule.

Unterscheidung zwischen sonderpädagogischer Expertise und Förderort zur Freigabe der Förderressource:

- So lange es die Förderschule als Sondersystem gibt, wird sie auch in Anspruch genommen werden. "Aus der Sicht der Konvention gibt es keine Notwendigkeit für eine Sonderschule. Sie ist diskriminierend, weil sie einzig auf das Merkmal der Beeinträchtigung abstellt - und das ist konventionswidrig."¹³ Die Schulen für Lernhilfe sind kostenintensiv und aufwendig. Sie binden Ressourcen in einem Sondersystem, die vor Ort an den allgemeinen Schulen fehlen.
- Sechs Jahre sind bereits vergangen, die augenblicklichen Versuche, die Lernhilfe im allgemeinen Schulsystem zu etablieren, schlagen fehl. Das Doppelsystem, in dem beides (Inklusion und Förderschule) in angemessener Qualität aufrecht erhalten wird, ist aufgrund der Kostenintensität wenig realistisch.
- Durch die **Aufhebung der getrennten Zuweisung der Ressourcen** für die Förderschulen und die Inklusion und die Überführung der Förderschulressource

13 Marianne Schulze, ehem. Vorsitzende des Monitoring-Ausschusses zur UN-BRK, Österreich, 8.8.2014.



kann die personelle Unterstützung durch qualifizierte Förderlehrer bedarfsgerecht an den allgemeinen Schulen verankert werden.

- Die **Ressource muss am Kind orientiert** sein. Die Förderlehrer im Förderschwerpunkt Lernen müssen als zusätzliche Ressource die Pädagogen der allgemeinen Schulen in der Arbeit am Kind und mit dem Kind unterstützen.
- Lehrer und Lehrerinnen mit besonderer Kompetenz im Bereich der Lernhilfe gehören dabei an jede Schule.
- Beide, Lehrer der allgemeinen Schulen und Förderlehrer, müssen in festen und nachhaltigen Teams arbeiten und gemeinsam das Konzept für die inklusive Schule vor Ort entwickeln.
- Wir brauchen ein **klares Bekenntnis zur Auflösung der Förderschulen für Lernhilfe** im Sinne der UN-BRK. Denn wo alles bei Alten bleibt und alle eine Wahl haben, ändert sich auch die Denkweise nicht.
- Lernhilfeschüler selbst finden eine größere Akzeptanz im allgemeinen System, wenn das inklusive System auf allen Ebenen eine Selbstverständlichkeit darstellt.
- Ein **Zeit- und Strukturplan** ist erforderlich, um das Förderschulsystem in ein einheitliches allgemeines und inklusives System zu überführen.

Dr. Dorothea Terpitz, Dezember 2015